

K O N Z E S S I O N

der

Gemeinde Trin

und der

Gemeinde Bonaduz

(im Folgenden Konzredientinnen genannt)

an die

Kraftwerk Pintrun AG, Trin

(im Folgenden Konzessionärin genannt)

betreffend

die Wasserkraftnutzung des Flembachs im Kraftwerk Pintrun.

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	3
A. Das Wassernutzungsrecht und seine Dauer	3
Art. 1 Gegenstand der Konzession	3
Art. 2 Inkrafttreten und Dauer der Konzession	3
Art. 3 Umfang der Konzession	3
B. Konzessionsleistungen	4
Art. 4 Konzessionsgebühr	4
Art. 5 Wasserzins	5
Art. 6 Energieabgabe	5
C. Weitere Bestimmungen	5
Art. 7 Fischerei, Landwirtschaft und Landschaftsschutz	5
Art. 8 Privatrechte	6
Art. 9 Haft- und Versicherungspflicht, Schutz der öffentlichen Interessen	6
Art. 10 Änderung, Übertragung und Erneuerung der Konzession	6
Art. 11 Vorzeitiges Erlöschen der Konzession und Rückkauf	6
Art. 12 Ablauf der Konzession und Heimfall	7
Art. 13 Massnahmen im Hinblick auf den Ablauf der Konzession	7
Art. 14 Abgaben und Prüfungskosten	7
Art. 15 Rechts- und Steuerdomizil	7
Art. 16 Massgebliches Recht	8
Art. 17 Streitigkeiten	8
Art. 18 Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden	8
Art. 19 Inkraftsetzung und Verbindlichkeit	8
Art. 20 Ausfertigung	8

Präambel

Die Gemeinde Trin verlieh im Jahre 1942 der Rechtsvorgängerin der Axpo Hydro Surselva AG das Recht für die Nutzung der Wasserkraft des Flembachs zur Stromproduktion im Kraftwerk Pintrun. Die Konzession für das KW Pintrun endet nach 80-jähriger Laufzeit Ende November 2024. Mit der vorliegenden Konzession werden die Nutzungsverhältnisse an der Wasserkraft des Flembachs für die Stromproduktion im Kraftwerk Pintrun neu geordnet.

A. Das Wassernutzungsrecht und seine Dauer

Art. 1 Gegenstand der Konzession

Der Konzessionärin wird das Recht eingeräumt, die Wasserkraft des Flembachs von Kote ca. 780 m ü. M. bis Kote ca. 606 m ü. M. zum Zweck der Herstellung von elektrischer Energie zu fassen und zu nutzen.

Art. 2 Inkrafttreten und Dauer der Konzession

Die Konzession tritt mit dem Tag ihrer rechtskräftigen Genehmigung durch die Regierung in Kraft und wird auf die Dauer von 60 Jahren erteilt.

Art. 3 Umfang der Konzession

Die Konzessentinnen räumen der Konzessionärin das Recht ein, zum Zwecke der Erzeugung elektrischer Energie die nachstehenden Gewässer wie folgt auszunutzen:

1. Genutzte Gewässer
Flembach von Kote ca. 780 m ü. M. bis Kote ca. 606 m ü. M. mit einer Ausbauwassermenge von 4.82 m³/s.
2. Restwasser
Bei der Wehranlage Pintrun (Wehr-Brücke 200 m) sind folgende Dotierwassermengen abzugeben:

<u>Dezember bis März</u>	<u>235 l/s</u>
<u>April</u>	<u>380 l/s</u>
<u>Mai bis November</u>	<u>550 l/s</u>

Für den Fall, dass in den Monaten September bis November im Mündungsbereich des Flembachs in den Vorderrhein die Restwassermenge den Wert von 900 l/s unterschreitet, ist die Dotierwassermenge beim Wehr entsprechend zu erhöhen. Diese Restwasservorschrift gilt unter der Annahme, dass auf eine Wasserentnahme bei der Pumpstation 2 verzichtet wird. Ausserdem ist die Pumpstation 2 im Rahmen der Erneuerung des Kraftwerks zurückzubauen.

Die definitiven Restwassermengen werden mit der Genehmigung der Konzession durch die Regierung des Kantons Graubünden festgelegt.

4. Abgabe von Wassermengen an Dritte
Die Konzessionärin ist berechtigt, zeitlich befristet minimale Wassermengen an Dritte abzugeben (z.B. Löschwasser, Bewässerungen etc.). Über die Abgabe werden die Konzedentinnen vorgängig informiert.
5. Technische Unterlagen
Massgebend für den Umfang des Nutzungsrechts sind im Übrigen die folgenden technischen Unterlagen:
 - Technischer Bericht inkl. Beilagen (verschiedene Pläne, Beilage 1)
 - Zusammenstellung der Anteile der Konzedentinnen an der gesamten verliehenen Bruttowasserkraft (Beilage 2)
6. Änderungen oder Erweiterungen des Projektes
Die Konzessionärin ist berechtigt, Änderungen oder Erweiterungen des Werks vorzunehmen, soweit solche einer zweckmässigeren Ausnützung der verliehenen Wasserkraft dienlich sein sollten. Die Konzedentinnen werden einer derartigen Umgestaltung des Projektes, wenn sie keine öffentlichen Interessen verletzt, ihre Zustimmung geben und die erteilte Konzession der veränderten Nutzung anpassen; soweit dies keine Erweiterung der Nutzung bedeutet, erfolgt die Anpassung kostenlos. Die Genehmigung der Regierung des Kantons Graubünden gemäss Art. 11 BWRG bleibt vorbehalten.

B. Konzessionsleistungen

Art. 4 Konzessionsgebühr

1. Die Konzessionärin zahlt den Konzedentinnen eine einmalige Konzessionsgebühr. Diese beträgt 80% des bei vollständiger Nutzung der verliehenen Wasserkraft jährlich geschuldeten Wasserzinses und ist bei Inkrafttreten der Konzession bezahlbar.

Massgeblich ist der bei Fälligkeit gültige Wasserzins.

Die Konzessionärin verpflichtet sich, das Konzessionsgenehmigungsverfahren vor der Regierung des Kantons Graubünden nach der Erteilung der Konzession durch sämtliche Konzedentinnen verzögerungsfrei, spätestens aber innert 2 Jahren, einzuleiten und mit möglicher Beschleunigung durchzuführen. Versäumt die Konzessionärin diese Frist, zahlt sie den Konzedentinnen 1/3 der Konzessionsgebühr (unter Anrechnung bei Inkrafttreten der Konzession). Hat die Konzessionärin 4 Jahre nach der Erteilung der Konzession durch sämtliche Konzedentinnen das Konzessionsgenehmigungsverfahren vor der Regierung des Kantons Graubünden nicht eingeleitet, so erlischt die Konzession infolge Verzichts.

2. Die Konzessionärin teilt die definitive Konzessionsgebühr samt den Abrechnungsgrundlagen den Konzedentinnen mit. Danach stellt jede Konzedentin der Konzessionärin ihren entsprechenden Betrag in Rechnung, fällig innert 30 Tagen. Die Berechnung erfolgt gemäss den Anteilen der Konzedentinnen an der gesamten verliehenen Bruttowasserkraft (Beilage 2).

Art. 5 Wasserzins

1. Vom Zeitpunkt des Beginns der neuen Konzession zahlt die Konzessionärin für die mit der Konzession verliehene bzw. nutzbare Bruttowasserkraft einen jährlichen Wasserzins, der sich nach dem maximal zulässigen Ansatz berechnet, welchen die Konzedentinnen nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung jeweils beanspruchen können.
2. Jeweilen bis Ende März ist der Wasserzins des Vorjahres definitiv zu berechnen und den Konzedentinnen samt den Abrechnungsgrundlagen mitzuteilen. Danach stellt jede Konzedentin der Konzessionärin ihren entsprechenden Betrag in Rechnung, fällig innert 30 Tagen. Die Berechnung erfolgt gemäss den Anteilen der Konzedentinnen an der gesamten verliehenen Bruttowasserkraft (Beilage 2). Jeder Konzedentin steht es frei, der Konzessionärin jeweils bis 30. Juni max. 50% (gerundet auf CHF Tausend) des im Vorjahr geschuldeten Wasserzinses als Akontozahlung in Rechnung zu stellen.
3. Mit dem dergestalt festgelegten Wasserzins sind sämtliche aus der energetischen Wassernutzung abgeleiteten kommunalen Gebühren abgegolten; vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Rechts von Bund und Kanton.

Art. 6 Energieabgabe

Die Konzedentinnen verzichten auf ein Recht zum Bezug von Energie. Ausgenommen davon ist der Bezug von Beteiligungsenergie als Aktionärin der Konzessionärin.

C. Weitere Bestimmungen

Art. 7 Fischerei, Landwirtschaft und Landschaftsschutz

Die Konzessionärin ist verpflichtet

- a) auf die Erhaltung des Fischbestandes beim Bau und Betrieb der Kraftwerkanlagen angemessen Rücksicht zu nehmen;
- b) für den nachgewiesenen Schaden, welcher der Fischerei durch den Bau und Betrieb der Kraftwerkanlagen erwächst, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufzukommen; gemäss diesen Bestimmungen kann sie auch zur Erstellung geeigneter Schutzeinrichtungen, zum Einsetzen von Fischen oder zur Leistung von Beiträgen verpflichtet werden;
- c) bei der Anlage aller Werkteile die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen möglichst zu schonen;
- d) bei der Ausführung der baulichen Anlagen darauf zu achten, dass das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigt wird;
- e) im Rahmen der Erneuerung des Kraftwerks am Laghetbach eine Revitalisierungsmassnahme zu leisten.

Art. 8 Privatrechte

1. Allfällig bestehende Privatrechte, Rechte Dritter und auf älterer Konzession beruhende Rechte am Gewässer werden durch die vorliegenden Konzessionen nicht berührt. Es ist Sache der Konzessionärin, sich mit den Inhabern solcher Rechte zu verständigen. Gelingt ihr das nicht, so kann die Konzessionärin aufgrund der Art. 46 und 47 des WRG und Art. 60 des BWRG das Expropriationsrecht beantragen.
2. Werden die Konzedentinnen oder der Kanton durch Drittpersonen wegen Verletzung ihrer Rechte durch diese Konzessionen belangt, so ist die Konzessionärin zu ihrer Schadloshaltung und zur Übernahme allfälliger Prozesse und deren Kosten verpflichtet.

Art. 9 Haft- und Versicherungspflicht, Schutz der öffentlichen Interessen

1. Die Konzessionärin ist im Rahmen der geltenden Gesetze für allen Schaden verantwortlich und haftbar, der durch den Bestand, die Erstellung oder durch den Betrieb des Werkes an Personen sowie an öffentlichem und privatem Eigentum entsteht.
2. Die Konzessionärin versichert ihre Anlagen gemäss den bundes- und kantonrechtlichen Bestimmungen.
3. Die Konzessionärin ist verpflichtet, alle zu ihrem Werk gehörenden, natürlichen oder künstlichen Wasserläufe und -becken sowie alle übrigen Anlagen und Einrichtungen jederzeit in dem Zustand zu erhalten und in der Weise zu betreiben, wie es die öffentlichen Interessen und gesetzlichen Vorschriften verlangen.
4. Die Aufsicht über Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen erfolgt durch das zuständige kantonale Departement. Den Aufsichts- und Polizeiorganen ist, unter Berücksichtigung der Sicherheitsvorschriften und nach angemessener Vorankündigung, der freie Zutritt zu den Werkanlagen jederzeit zu gestatten.
5. Durch die staatliche Aufsicht wird die Konzessionärin von ihrer Haftpflicht in keiner Weise entbunden.

Art. 10 Änderung, Übertragung und Erneuerung der Konzession

1. Änderung, Übertragung und Erneuerung der Konzession bedürfen der Zustimmung der Konzedentinnen und der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden. Entscheide betreffend Konzessionsänderungen von untergeordneter Natur gemäss Art. 6 BWRV sowie die Übertragung der Konzession können vom Gemeindevorstand getroffen werden.
2. Für die Übertragung der Konzession sind Art. 42 WRG und Art. 10 BWRG massgebend.

Art. 11 Vorzeitiges Erlöschen der Konzession und Rückkauf

1. Als Gründe für ein vorzeitiges Erlöschen der Konzession gelten die in Art. 64 lit. b und Art. 65 WRG sowie die in Art. 39 und Art. 40 BWRG umschriebenen Voraussetzungen.
2. Ein Rückkauf der Kraftwerkanlagen während der Konzessionsdauer ist ausgeschlossen.

Art. 12 Ablauf der Konzession und Heimfall

1. Die Konzession erlischt unter Vorbehalt von Art. 11 ohne weiteres durch Ablauf ihrer Dauer (Art. 64 lit. a WRG und Art. 38 BWRG).
2. Der Heimfall richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen der im Zeitpunkt der rechtskräftigen Konzessionserteilung geltenden Wasserrechtsgesetzgebung von Bund und Kanton, unter Einbezug der nachstehenden Ergänzungen.

Art. 13 Massnahmen im Hinblick auf den Ablauf der Konzession

1. Beabsichtigt die Konzessionärin, das Kraftwerk nach Ablauf der vorliegenden Konzession weiter zu betreiben, so hat sie bis spätestens 15 Jahre vor Ablauf der Konzession ein Gesuch um Erteilung einer neuen Konzession zu stellen.
2. Die zuständigen Organe der Konzedentinnen beginnen innerhalb von 2 Jahren ab Gesuchstellung Verhandlungen mit der Konzessionärin. Das Ziel besteht in einem frühzeitigen Entscheid, ob dem Gesuch grundsätzlich entsprochen werden kann.
3. Die Konzedentinnen und der Kanton Graubünden erklären gegenüber der Konzessionärin spätestens 10 Jahre vor Ablauf der vorliegenden Konzession, ob sie grundsätzlich zu einer Erneuerung der Konzession bereit sind.

Art. 14 Abgaben und Prüfungskosten

1. Die Steuerpflicht richtet sich nach der jeweils geltenden Steuergesetzgebung.
2. Alle Gebühren, welche vom Kanton für die Durchführung der in dieser Konzession und in der Gesetzgebung vorgesehenen Prüfungen, Untersuchungen, periodischen Revisionen erhoben werden, wie auch die mit der Genehmigung dieser Konzession und ihrer allfälligen Übertragung und anderen Ausfertigungen verbundenen Staatsgebühren, gehen zu Lasten der Konzessionärin.
3. Sonstige Gebühren, die im Zusammenhang mit dieser Konzession notwendigerweise anfallen, gehen ebenfalls zu Lasten der Konzessionärin.
4. Entstehen durch den Kraftwerkbau Kosten für die Verlegung oder Neubestimmung von Triangulations- und Nivellements Punkten der eidgenössischen Landesvermessung, so sind sie von der Konzessionärin zu tragen.
5. Die Konzessionärin wird zum Zweck der Vermarkung und Grundbuchvermessung den zuständigen Behörden ihre Pläne kostenlos zur Verfügung stellen.

Art. 15 Rechts- und Steuerdomizil

Rechts- und Steuerdomizil der Konzessionärin ist Trin.

Art. 16 Massgebliches Recht

Das Rechtsverhältnis zwischen den Konzessionsparteien wird durch den vorliegenden Konzessionsvertrag samt Beilagen und die jeweils geltenden Vorschriften der Wasserrechtsgesetzgebung von Bund und Kanton bestimmt. Vorbehalten bleiben die Heimfallregelung gemäss Art. 12 sowie in jedem Fall die wohlerworbenen Rechte der Konzessionärin.

Art. 17 Streitigkeiten

Über Streitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Konzessionsverhältnis für die Parteien ergeben, entscheiden die dafür zuständigen Instanzen gemäss den jeweils geltenden Vorschriften der Wasserrechtsgesetzgebung von Bund und Kanton.

Für allfällige privatrechtliche Streitigkeiten wird Trin als Gerichtsstand vereinbart.

Art. 18 Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden

Die vorliegende Konzession unterliegt der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.

Art. 19 Inkraftsetzung und Verbindlichkeit

Die vorliegende Konzession tritt nach Annahme durch die Konzedentinnen (Gemeindeversammlung bzw. Urnenabstimmung) und nach der rechtskräftigen Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft. Die Inkraftsetzung und Verbindlichkeit setzt weiter voraus, dass zwischen Axpo Hydro Surselva AG als der Inhaberin der bisherigen, per 30. November 2024 erloschenen Konzession für die Nutzung des Flembaches im Kraftwerk Pintrun einerseits und der Gemeinde Trin und dem Kanton Graubünden andererseits eine Vereinbarung über die Entschädigung der Gemeinde Trin und des Kantons Graubünden für den Verzicht auf die Ausübung des Heimfallrechts am Kraftwerk Pintrun rechtsverbindlich abgeschlossen wird.

Art. 20 Ausfertigung

Diese Konzessionsurkunde ist in sechs Exemplaren ausgefertigt und von den Parteien unterschrieben. Die Konzessionärin erhält zwei, die Konzedentinnen, das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität des Kantons Graubünden und das Staatsarchiv des Kantons Graubünden je ein Exemplar.

Für die Gemeinde Trin:

Trin, []

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Maurus Cafilisch

Olivia Buonvicini

Für die Gemeinde Bonaduz:

Bonaduz, []

Der Gemeindepräsident:

Der Leiter der Verwaltung:

Marcel Bieler

Patrick Schlegel

Für die Kraftwerk Pintrun AG:

Trin, den []

Der Verwaltungsratspräsident:

Der Vizepräsident:

[]

[]

Beilagen:

1. Technischer Bericht inkl. Beilagen (verschiedene Pläne)
2. Zusammenstellung der Anteile der Konzidentinnen an der gesamten verliehenen Bruttowasserkraft